

Konzentrationslager Dachau 3 R

Folgende Anordnungen sind beim Schriftverkehr mit Gefangenen zu beachten:

1.) Jeder Schutzhaftgefangene darf im Monat zwei Briefe oder zwei Karten von seinen Angehörigen empfangen und an sie absenden. Die Briefe an die Gefangenen müssen gut lesbar mit Tinte geschrieben sein und dürfen nur 15 Zeilen auf einer Seite enthalten. Gestattet ist nur ein Briefbogen normaler Größe. Briefumschläge müssen ungefütert sein. In einem Briefe dürfen nur 5 Briefmarken à 12 Pfg. beigelegt werden. Alles andere ist verboten und unterliegt der Beschlagnahme. Postkarten haben 10 Zeilen. Lichtbilder dürfen als Postkarten nicht verwendet werden.

2.) Geldsendungen sind gestattet.

3.) Zeitungen sind gestattet, dürfen aber nur durch die Poststelle des K.L. Dachau bestellt werden.

4.) Pakete dürfen nicht geschickt werden, da die Gefangenen im Lager alles kaufen können.

5.) Entlassungsgesuche aus der Schutzhaft an die Lagerleitung sind zwecklos.

6.) Sprecherlaubnis und Besuche von Gefangenen im Konzentrations-Lager sind grundsätzlich nicht gestattet. Alle Post, die diesen Anforderungen nicht entspricht, wird vernichtet.

Der Lagerkommandant.

Absender:

Block

Stube

geboren am:

27. 3. 1894

Name:

Stammheim: Gschwend

Meine Anschrift:

DUKUMENT des
Dokumentationsarchiv
des österreichischer
Verfassungsschutz



Franz
Josef
Lederer

Truglbergstraße 52

Büch. of Mrs

Ober-Heimann

Liebe Pepie!

Ischran, am 24. September 1924

Möcht Dir mitteilen, dass Du mir, solange ich Dir keine
neue Anschrift bekannt gebe, weder schreiben noch Geld
senden darfst.

So grüß ich Dich in. Immer
Hermin